

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
— Drucksachen 12/1217, 12/3832 —

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 13 wird der bisherige Text Buchstabe A. Folgender Buchstabe B wird eingefügt:

„B) § 407 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht bedarf es nicht, wenn nur die in Absatz 2 Satz 1 genannten Rechtsfolgen festgesetzt werden; im übrigen soll das Gericht dem Angeschuldigten vor Erlaß des Strafbefehls Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben.“

Bonn, den 24. November 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die in der Neufassung des § 407 in Abs. 3 zweiter Halbsatz vorzusehende Gelegenheit des Angeschuldigten zur mündlichen Anhörung vor Gericht ist eine unabdingbare rechtsstaatliche Konsequenz der in § 407 Abs. 2 beabsichtigten Ergänzung, wonach im Strafbefehlsverfahren auch Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr festgesetzt werden kann, wenn der Angeschuldigte einen Verteidiger hat und die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Angesichts der Tatsache, daß die Freiheitsstrafe die schärfste strafrechtliche Sanktion darstellt, ist die Anordnung zur mündlichen Anhörung in Gestalt einer Soll-Vorschrift eine gerade noch hinnehmbare Minimallösung, die nicht darüber hinwegtäuschen

darf, daß vor Verhängung immer ein erkennendes Gericht Gelegenheit haben muß, sich von der Persönlichkeit des Angeeschuldigten ein eigenes Bild zu machen.

Gemäß § 46 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Strafzumessung u. a. auch das Vorleben des Täters sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Dies kann regelmäßig nur nach einer mündlichen Anhörung sachgerecht geschehen.